

gen'. Das Gesetz zählt dabei auf, worum es gehen soll: Bier (einschließlich alkoholfreies Bier und Biermischgetränke), Wässer (Mineralwasser, Tafelwasser, Sodawasser und sonstiges abgefülltes Wasser; ohne Aromatisierung), Saft (Fruchtsaft, Gemüsesaft und Nektar), alkoholfreie Erfrischungsgetränke (Limonaden, aromatisiertes Wasser, Frucht- und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Getränke auf Teebasis wie Eistee, Kombucha, Milch auf pflanzlicher Basis wie Sojamilch oder Haferdrink, Molkegetränke und Malzgetränke) und Milch (Kuh-, Schaf-, Ziegenmilch, sämtliche Fettgehalte; ausgenommen haltbare Konsummilch, d.h. ultrahoch erhitzte Milch). Wie eine Getränkeabteilung aussieht, kennt jeder vom Einkaufen: Limonaden und Wasser werden hauptsächlich in Einweggebinden ge- und verkauft, bei Bier gibt es eine höhere Mehrwegquote. Ziel des Gesetzes ist es, die Mehrwegquote der insgesamt in Österreich in Verkehr gesetzten Getränke in Regelgebinden bis 2025 auf zumindest 25 Prozent und bis 2030 auf zumindest 30 Prozent zu erhöhen. Um die Einführung vorzubereiten, erfolgt die Mehrwegverpflichtung schrittweise. Ab 2024 muss in mindestens jeder dritten Filiale eines Unternehmens Mehrweg angeboten werden, ab 2025 in 90 Prozent. Mit Jahresende 2025 gilt die Mehrwegquote auch für die restlichen Filialen. Dabei stellt sich eine Reihe von Fragen.

medianet: Versuchen wir, diese zu beantworten.

Hartig: Was ist überhaupt eine Mehrwegverpackung? Eigentlich ist es normal, dass der Gesetzgeber genau definiert, was er regelt. Im Gesetz selbst wird nur von mehreren Umläufen gesprochen. In der Arbeitsgruppe wurde auf Nachfrage auf das Umweltzei-

chen verwiesen, das von zwölf Umläufen spricht. Das bedeutet etwa: Verkauf eines Biers, Konsumation, Rückgabe am Automaten, Waschen und wieder in den Kreislauf bringen. In der EU gibt es ähnliche Regelungen bezüglich der Anzahl der Umläufe. Ebenfalls interessant ist, dass der Produzent jetzt selber meldet, ob sein Produkt Ein- oder Mehrweg ist bzw. mit oder ohne Pfand. Diese Kriterien können auch in der Datenbank GS1 Sync vom Produzenten eingegeben werden. Doch bleiben wir bei den Mehrwegquoten. Das Gesetz, das eben schon mit 1. Jänner 2024 in Kraft tritt, gibt vor, dass die gesetzlichen Quoten zunächst 35 Prozent der Geschäfte erfüllen müssen, ab 1. Jänner 2025 derer 90 Prozent, mit Jahresende 2025 100 Prozent. Betroffen sind alle Verkaufsräume über 400 Quadratmeter. Ein Onlineshop gilt als eine zusätzliche Filiale. Aber was ist mit Großhandel, Cash & Carry, Baumärkte, Drogeriediscount, Tankstellen und Brauereishops? Diese betrifft es überhaupt nicht, was auch sehr überraschend ist.

medianet: Das ist bemerkenswert. Ich glaube nicht, dass viele Menschen das wissen. Machen wir aber weiter. Wie werden die Mehrwegquoten berechnet?

Hartig: Eine Methode ist anhand der angebotenen Artikeln im Sortiment des Geschäfts. Aber das wirft für mich auch die Frage auf, wie ein Artikel gezählt wird? Ein Beispiel: Stellen Sie sich eine Palette mit über 2.000 Stück 0,5-Liter-Dosen Bier vor. Wir haben das Ministerium gefragt, was ein Artikel ist: Eine einzelne Dose? Ein Sixpack? Ein Tray mit 24 Dosen? Oder gleich eine Palette mit über 2.000? Unabhängig davon, wie viele Stück eines Produkts im Geschäft angeboten werden, zählen sie als ein Artikel. Denken wir das weiter. Wenn ich jetzt neben diese Palette mit über 2.000



© GS1 Austria/Gregor Schweinester

”

Eigentlich ist es normal, dass der Gesetzgeber genau definiert, was er regelt. Im Gesetz selbst wird nur von mehreren Umläufen gesprochen.

Nikolaus Hartig
GS1

“

Einwegdosen ein Produkt derselben Kategorie in einer Mehrwegverpackung stelle, ergibt das eine Mehrwegquote von 50 Prozent. Bei Wasser, Saft und alkoholfreien Getränken wird Einweg bis inklusive 0,5 Liter von der Berechnung ausgenommen, genauso wie Saison- und Wochenartikel. Das ist, wenn man so will, ein Schlupfloch. Wenn nun eine Brauerei einen Radler mit Pfirsich für ein bestimmtes Zeitfenster in Einwegflasche herausbringt, zählt das bei der Berechnung nicht dazu. Das Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber so ist es zahnlos.

medianet: Wie kommt man als Retailer zu den Quoten?

Hartig: Die Erfüllungserfüllung kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder angebotsseitig; hierbei müssen mindestens 15 Prozent aller Artikel im Sortiment in den Getränke-

kategorien Bier und Wasser in Mehrweg angeboten werden, in den anderen Kategorien sind es zehn Prozent aller Artikel.

Oder es wird absatzseitig gemacht: Mindestens 25 Prozent des Volumens über alle Getränke-kategorien hinweg müssen Mehrweg sein. In jeder Kategorie muss zudem mindestens ein Produkt in Mehrweg angeboten werden. Die Auswertung erfolgt über Scanning-Daten. Der Handel muss entweder das eine oder das andere pro Filiale berechnen und bis März des Folgejahres der Verpackungskordinierungsstelle (VKS) mittels elektronischer Eingabe melden.

medianet: Was passiert, wenn die Quote nicht erreicht wird?

Hartig: Im Endeffekt hat der Händler die Verantwortung – im Gesetz sind jedenfalls heftige Strafen vorgesehen. Ich frage mich allerdings, wie das überprüft werden soll. Beziehungsweise was ein Kontrollor dann ein halbes Jahr später über einen ein Jahr langen Zeitraum überhaupt kontrollieren kann.

medianet: Wie sehen die Mehrwegquoten aus? Kommen wir da hin?

Hartig: Bei einer absatzseitigen Menge von 90 Prozent Einweg bei Wasser und Limonaden ist das meiner Einschätzung nach chancenlos, bei Bier ist es schon weitaus besser. Angebotsseitig scheint die Quote leichter erfüllbar zu sein, weil es in diesem Fall genügt, die Produkte im Geschäft anzubieten und nicht tatsächlich zu verkaufen.

medianet: Diese Abschätzung scheint tatsächlich schwierig. Sie haben vorhin darauf hingewiesen, dass etwa kleine Dosen ausgenommen sind. Von wie viel Prozent sprechen wir da?

Hartig: Eigentlich viel. Wenn ich diese Kategorien bis inklu-